

## Geändert: Zweite Bekanntmachung des BMBF zur Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2021/12/2021-12-02-%C3%84nderungsbekanntmachung-Anerkennung.html>

<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2621.html>

Stichtag: Aufnahme in die Förderung: 31. Dezember 2022 / Anträge auf Auszahlung von Anerkennungszuschüssen: 31. März 2024 | Programmausschreibungen

Zweite Bekanntmachung der Richtlinie über die Förderung von Anerkennungsinteressierten mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vom 2. September 2019 (Bundesanzeiger vom 17.09.2019) / Änderung der Bekanntmachung vom 11.11.2021 (Bundesanzeiger vom 02.12.2021)

*Änderung der Bekanntmachung vom 11.11.2021 (Bundesanzeiger vom 02.12.2021): Die Frist für die Antragstellung auf Aufnahme in die Förderung wurde vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2022 verlängert; die Frist für die Antragstellung auf Auszahlung von Anerkennungszuschüssen wurde vom 30.09.2022 bis zum 31.03.2024 verlängert.*

---

Ziel der Bundesregierung ist es, qualifizierte Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen und eine qualifikationsadäquate Beschäftigung von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen zu fördern. Dazu sollen die Regelungen zur Berufsanerkennung noch stärker in Anspruch genommen werden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) verbessert mit der Fördermaßnahme „Zuschuss für die Berufsanerkennung“ den Zugang in ein Berufsanerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Referenzberuf. Anerkennungsinteressierte werden bei der Finanzierung der Kosten des Anerkennungsverfahrens unterstützt (Anerkennungszuschuss). Daneben fördert das BMBF Auswertungen und Maßnahmen zur Erprobung und Weiterentwicklung des Anerkennungszuschusses sowie Aktivitäten zur strukturellen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Finanzierung und Begleitung von Berufsanerkennungsverfahren.

Nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie erhalten Fachkräfte, die eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufs- und Studienabschlüsse oder die Einstufung ihrer ausländischen Hochschulqualifikation anstreben, einen Anerkennungszuschuss. Durch den Anerkennungszuschuss werden die Perspektiven insbesondere für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen sowie für Menschen, die nicht erwerbstätig sind bzw. unterhalb der abgeschlossenen Qualifikation arbeiten, verbessert. Ziel ist es, im Rahmen eines Pilotverfahrens eine bundesweit flächendeckende Förderung von Anerkennungsinteressierten in Ergänzung zu bestehenden Finanzierungsinstrumenten zu entwickeln und zu erproben.

Die Gewährung des Anerkennungszuschusses erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Anerkennungsinteressierte reichen den Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm über eine zuleitende Stelle ein. Diese leitet den Antrag an die zentrale Förderstelle zur Prüfung der Förderfähigkeit der Antragstellenden weiter. Bei einer positiven Entscheidung ergeht eine grundsätzliche Förderzusage durch die zentrale Förderstelle.

Für die Gewährung der Anerkennungszuschüsse ist das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH die zentrale Förderstelle im Sinne der Förderrichtlinie.

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Ein Antrag auf Aufnahme in die Förderung nach dieser Richtlinie kann letztmalig am 31. Dezember 2022 (bisher: 31. Dezember 2021) gestellt werden. Anträge auf Auszahlung von Anerkennungszuschüssen können bis zum 31. März 2024 (bisher: 30. September 2022) eingereicht werden.

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung - Bekanntmachungen

Redaktion: 06.12.2021 von Tim Mörsch, VDI Technologiezentrum GmbH

Länder / Organisationen: Deutschland, Global

Themen: Berufs- und Weiterbildung, Fachkräfte, Förderung

[Zurück](#)

---

## Weitere Informationen

